



Stückprämienverträge – freie Fahrt für Ihre Großkunden

Leitfaden für Vertriebspartner
zum gewerblichen Kfz-Geschäft für Großflotten Stand 10.2014

Einen Gang hochschalten

– Stückprämienverträge für Großkunden

Rahmenverträge auf Stückprämienbasis für Großkunden mit mindestens 25 Fahrzeugen!

Wie ist dieses Vertragswerk gestaltet und welche Vorteile und Besonderheiten ergeben sich hieraus?



Die Vorteile

- Alle auf einen Kunden zugelassenen Fahrzeuge werden über einen Vertrag versichert.
- Alle Fahrzeuge eines Vertrages haben den gleichen Versicherungsumfang. Werden unterschiedliche Deckungsvarianten gewünscht, werden zwei Verträge angelegt.
- Berechnungsmerkmale (Regionalklassen, Typklassen, SF-Einstufung) bleiben unberücksichtigt. Dadurch ergibt sich ein einfaches Handling bei Ihrem Kunden, Ihnen und uns: Es werden keine Nachträge bei Änderungen erstellt. Der Kunde erhält zur Beitragsfälligkeit eine Rechnung mit der Liste der versicherten Fahrzeuge.
- Die Beitragserhebung erfolgt vierteljährlich.
- Antragsaufnahmen bei Fuhrparkerweiterung oder Fahrzeugwechsel entfallen. Mit Zulassung hat Ihr Kunde den im Rahmenvertrag festgelegten Versicherungsschutz.
- Wir vereinbaren ein Gewinnbeteiligungsverfahren.

Die Besonderheiten

- Schutzbriefleistungen werden nicht versichert. Bei Bedarf helfen wir Ihnen aber gern eine Lösung zu finden.
- Der Stückprämienvertrag für mehrere Fahrzeuge zählt für Ihre Bestandwertung wie ein Vertrag.
- Die Fahrzeuge nehmen nicht am SF-System teil. Eventuelle Schadenfreiheitsrabatte werden nicht beim Vorversicherer abgefordert.
- Bei Überschreitung einer fixierten Schadenquote des gesamten Fuhrparks erfolgt im Folgejahr eine Beitragsangleichung.
- Für Stückprämienverträge wird der halbe Provisionssatz gezahlt, ohne die sonst übliche Eischränkung für Pkw. Also: Halbe Provision aus dem kompletten Nettobeitrag (ohne Versicherungssteuer).
- Speditionen, Omnibusbetriebe und Mietwagenrisiken werden nicht gezeichnet.

Großflotten fest im Griff



So funktioniert es:

Versicherungsbestätigungen bei Versichererwechsel werden durch die Direktion ausgegeben. Diese können nicht von Ihnen erstellt werden.

Rechtzeitig vor Vertragsbeginn müssen uns die Fotokopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I bzw. der Fahrzeugscheine vorliegen. So ist eine termingerechte Übermittlung der Versicherungsbestätigungen an die Zulassungsstellen gewährleistet. Abweichend von G.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) wird grundsätzlich der 01.01. des Folgejahres als Ablaufdatum vereinbart.

Neu hinzukommende Fahrzeuge werden erst ab der nächsten Beitragsfälligkeit berechnet. Entsprechend erfolgt keine Erstattung für im Verlaufe eines Quartals abgemeldete Fahrzeuge.

Ein hoher Informationsfluss ist Voraussetzung für die Risikobewertung und hilft, einen bedarfsgerechten Beitrag für den Kunden zu ermitteln.

Telefonische Risikobeschreibungen sind wenig ergiebig, denn ein Fuhrpark ist nicht 'aus dem Stand' zu bewerten.

Deshalb haben wir einen Fragebogen für die Bewertung eines Fuhrparks entwickelt. Dieser Fragebogen in Verbindung mit der Fahrzeugliste, den SF-Einstufungen des bisherigen Versicherers und der Schadenauskunft der letzten 3 Jahre, gibt uns einen Einblick für die Bewertung. Der Fragebogen steht Ihnen als Download im ConNet zur Verfügung.

Wichtig ist die Einverständniserklärung des Interessenten für eine Abfrage der Schäden beim gegenwärtigen Versicherer. Die Erklärung steht Ihnen – wie auch der o. g. Fragebogen – als Download im ConNet zur Verfügung unter: [Sparten und Produkte](#)|[Sach](#)|[Kraftfahrt](#)|[Flottentarife](#)
Ohne die Einverständniserklärung bieten wir Stückprämienverträge nicht an.

Stückprämienverträge

– klipp und klar



Versicherbare Fahrzeuge

Zulassung	Zulässige Gesamtmasse	Verwendung	WKZ
Krad		Eigenverwendung	003
Pkw		Eigenverwendung	112
Wohnmobile		Eigenverwendung	127
Lkw	Bis 3,5 t	Werkverkehr	251
Lkw	Über 3,5 t	Werkverkehr	351
Zugmaschine		Werkverkehr	401
Zugmaschine grünes Kennzeichen		Landwirtschaft	451
Sonderfahrzeug Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (zugelassen) Direktionsanfrage		z. B. Autokran, Bagger, Schneepflug, Kanalreiniger, Teerkocher usw.	702
Anhänger		Werk- und Privatverkehr	581
Anhänger	Sonderausführung	z. B. Bautruppenwagen, Baubüro usw.	542

Falls sich im Fuhrpark weitere sonstige Fahrzeugarten befinden, setzen Sie sich bitte im Vorfeld mit uns in Verbindung.

Unterscheidung Werkverkehr und gewerblicher Güterverkehr

Werkverkehr

Transport von Gütern für eigene Zwecke und durch eigenes Personal!

Hierunter fallen alle Unternehmen, die nicht im Speditionsgewerbe tätig sind (z. B. Warenhäuser, Gärtnereien, Baugewerbe).

Gewerblicher Güterverkehr

Transport von Gütern für andere gegen Entgelt!
Hierbei ist das Speditionsgewerbe angesprochen.

Risiken im gewerblichen Güterverkehr sind unerwünscht und über dieses Konzept nicht versicherbar.

Insbesondere sind dies Speditionen, Kurierdienste und Auslieferungsfahrer.

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Werk- und gewerblichem Güterverkehr ist der Verwendungszweck der Fahrzeuge.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Annahmerichtlinien.



Ihre Ansprechpartner



sc-kfz-b/ind2

Ltg. Hildegard Wieja
Telefon: 0231 919-1908

Björn Bönninger
Telefon: 0231 919-3006

Rene Mangelsdorf
Telefon: 0231 919-3660

Thomas Overbeck
Telefon: 0231 919-3747

Marc Schlüter
Telefon: 0231 919-2557

Anita Schuster
Telefon: 0231 919-2054

Weitere Ansprechpartner sind Ihre Produktberater-Sach.

Fax: 0231 919-2172

E-Mail intern: K-Betrieb_Sondergeschäft@continentale.de

E-Mail extern: kfz-gewerbe@continentale.de

Diesen Leitfaden finden Sie zum Download im ConNet unter:
Sparten und Produkte/Sach/Kraftfahrt/Flottentarife

Continentale Sachversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale
Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Ruhrallee 92
44139 Dortmund
www.continentale.de